

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Achtzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 15. September 2020 (GVBl. S. 582) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29. September 2020 (GVBl. S. 590), ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung und von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main angeordnet:

1. In Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG (einschließlich der beruflichen Schulen), mit Ausnahme der Primarstufe (erste bis vierte Jahrgangsstufe), besteht entgegen § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 1a Satz 2 der 2. Corona-VO auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband.
2. In Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG (einschließlich der beruflichen Schulen) besteht außerhalb des Präsenzunterrichts im Klassen- und Kursverband ergänzend zu § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO für alle Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Situationen, in denen der Abstand von 1,50 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Das betrifft vor allem Situationen, in denen mehrere Personen auf engem Raum zusammentreffen oder sich aneinander vorbeibewegen (insbesondere in Aufenthaltsräumen, Küchen, Besprechungsräumen und Umkleiden).

3. Die erweiterten Pflichten nach Ziff. 1 und 2 besteht ausnahmsweise nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 i.V.m. § 1a Satz 3 der 2. Corona-VO).
4. Die erweiterten Pflichten nach Ziff. 1 und 2 gelten ferner nicht, soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, insbesondere der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen, eingehalten werden können.
5. § 3 Abs. 1 Satz 2 der 2. Corona-VO findet in den betroffenen Schulen keine Anwendung.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten. Insgesamt sind 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.¹ Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich macht mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwertig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, etwa wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.² Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

¹ SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) des RKI, Stand 02.10.2020.

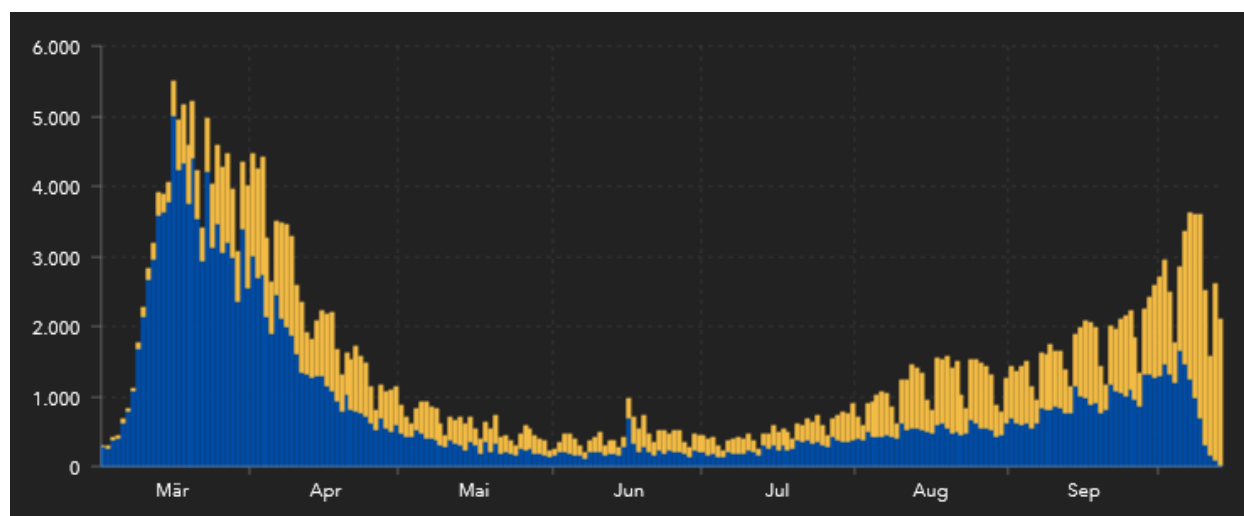
² Vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22.09.2020.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest.³ Das RKI beschreibt in seinem Lagebericht vom 05.10.2020, dass nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September aktuell in einigen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten ist.⁴ Auch der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell leicht zu, der Anteil der Fälle unter Reiserückkehrern nimmt hingegen seit Kalenderwoche 34 ab. Bundesweit gibt es in verschiedenen Landkreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen, u.a. größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis, in Betrieben und im Umfeld von religiösen Veranstaltungen, oder auch, insbesondere bei Fällen unter jüngeren Personen, ausgehend von Reiserückkehrern.

Die aktuelle Risikobewertung des RKI⁵ schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Anzahl der gemeldeten Infektionen mit SARS-CoV 2 sind in Hessen wie auch in Deutschland seit Juni wieder kontinuierlich angestiegen. Im Vergleich zum Vortag ist die Anzahl der Neuinfektionen in Deutschland auf 2.828 angestiegen, in Hessen um 242 Neuinfektionen und in Frankfurt am Main um 104 innerhalb eines Tages.

COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Deutschland, Stand 13.10.2020

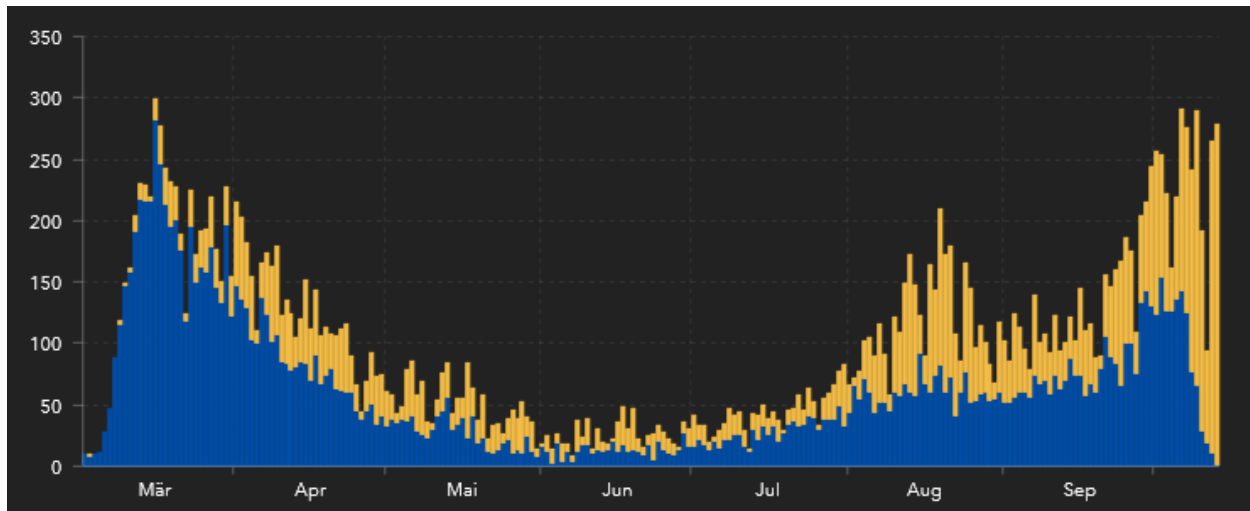


³ Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 154. Sitzung am 25. März 2020, 19169 (C), Tagesordnungspunkt 6a).

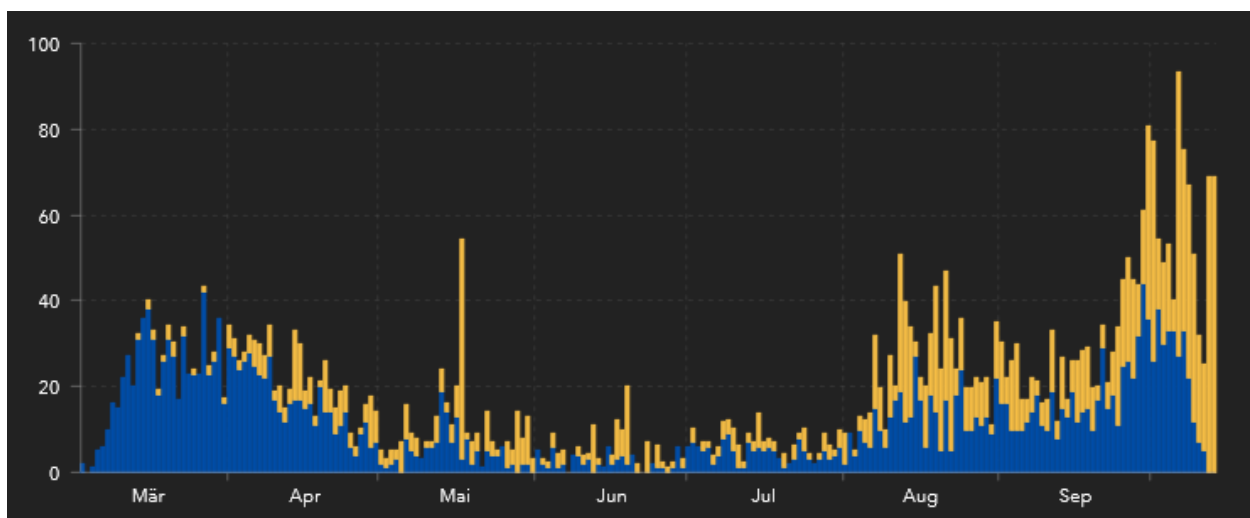
⁴ Siehe Abbildung 3 des Lageberichts des RKI vom 05.10.2020.

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html.

COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Hessen, Stand 13.10.2020



COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Frankfurt am Main, Stand 13.10.2020



II. Aktuelle Infektionslage in Frankfurt am Main und epidemiologische Bewertung

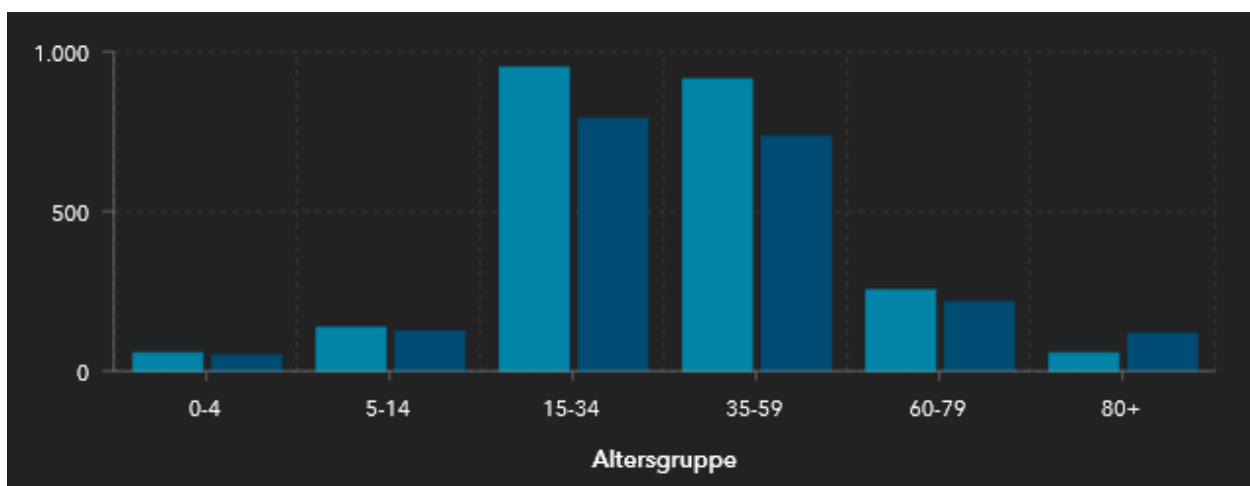
In Frankfurt am Main ist ein Anstieg der Fallzahlen auf über 70/100.000 Einwohner und Woche eingetreten und weiterhin zu erwarten. Die Eskalationsstufe 4 (rot) gemäß dem Eskalationskonzept des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) besteht noch immer und nähert sich der höchsten Eskalationsstufe. Die Anzahl der dem Gesundheitsamt Frankfurt am Main gemeldeten Neuinfektionen an SARS-CoV-2 steigt weiterhin an.

Den Erkenntnissen des städtischen Gesundheitsamtes zufolge liegt dieser Entwicklung neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde.

Von vielen Infizierten ist zu erfahren, dass Hygienemaßnahmen nicht im gebotenen Umfang beachtet wurden. Aus medizinischer Sicht ist deshalb die Berücksichtigung des Abstandsgebotes und sofern dies nicht sicher möglich ist, das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig.

Ein Großteil der Neuinfektionen betrifft dabei etwa seit Ende Juli bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Altersgruppe der 15- bis 34-Jährigen. Das RKI führt dazu in seinem Empfehlungskonzept zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie vom 12.10.2020 unter dem Punkt „Infektionsepidemiologische Grundannahmen und Beobachtungen zu Schulen“ aus: „Folgende Aspekte sind hinsichtlich der Maßnahmenempfehlung in Schulen in Zeiten der COVID-19 Pandemie von Bedeutung (zu epidemiologischen Daten s. Lageberichte des RKI): • Schülerinnen und Schüler (SuS) sind prinzipiell empfänglich für eine Infektion mit SARS-CoV-2 und können andere infizieren. • Kinder und jüngere Jugendliche sind jedoch seltener betroffen als Erwachsene und nicht Treiber der Pandemie. • Mit zunehmendem Alter ähneln Jugendliche hinsichtlich Empfänglichkeit und Infektiosität den Erwachsenen.“⁶

Covid-19 Fälle in Frankfurt am Main nach Altersgruppen u. Geschlecht (hellblau männlich, blau weiblich) Stand 13.10.2020



B. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist einerseits § 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde hiernach die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Weitere Rechtsgrundlage ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Nach Satz 1 trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen, oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

⁶ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf?__blob=publicationFile, Seite 2.

Die Verfügung ist auch in formeller Hinsicht rechtmäßig. Insbesondere ist die Stadt Frankfurt am Main nach §§ 54 S. 1 IfSG, 5 Abs. 1 HGöGD, 7 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und 9 der 2. Corona-Verordnung sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) örtlich zuständig. §§ 7 2. Corona-Verordnung, 9 der CoKoBeV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die 2. Corona-Verordnung und die CoKoBeV hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Eine Anhörung konnte hier auch unter Berücksichtigung der mit der Verfügung verbundenen Grundrechtseingriffe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HVwVfG unterbleiben, da aufgrund der bereits bestehenden hohen Infektionszahlen eine besondere Eilbedürftigkeit bestand, die Verordnung ihren Sinn verliert, wenn sie nicht in der ersten Schulwoche in Kraft ist und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG liegen hier vor.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es werden in der Mehrzahl der Fälle zwar nur wenig schwerwiegende Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zum Tode führen. Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 und 2 des IfSG die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen.

Darunter zählt nach § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO auch die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. Nach § 11 der 2. Corona-VO bleiben die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgetragen, Maßnahmen in Abhängigkeit von der Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 13. Oktober 2020 auf 70,9 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Die Stadt Frankfurt am Main befindet sich demnach in der 4. Stufe (rot) des Präventions- und Eskalationskonzepts.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle auszugehen. Die gemeldeten Fälle treten in Frankfurt am Main verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt.

Die Stadt Frankfurt am Main sieht sich dementsprechend veranlasst, die genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, um diesen Zweck zu erreichen.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen und Berufsschulen, sowie Lehrerinnen und Lehrer in allen Schulen, soweit in den Klassenräumen oder in anderen Räumlichkeiten der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann. Dies dient dem Schutz vor möglicher Übertragung mit SARS-CoV-2 in Klassenräumen, vor dem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden gemeldeten Infektionen mit SARS-CoV in der Bevölkerung.

Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist ein wirkungsvoller Schutz vor Infektionen, sollten mit SARS-CoV-2 infizierte Personen unerkannt im Schulunterricht sein. Deshalb wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zunächst bis zum 31.10.2020 begrenzt, um insbesondere die Inkubationszeit im Zusammenhang mit Reiserückkehrern abzubilden. Bis dahin wird eine Bewertung getroffen werden können, ob eine Verlängerung der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung weiterhin erforderlich sein wird.

So kann einer vermeidbaren Einschränkung des vollständigen Schulbetriebes wirkungsvoll entgegen gewirkt werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung.

Um dem herausragenden Ziel, den Bildungsauftrag des Staates auch in Pandemiezeiten erfüllen zu können, Rechnung zu tragen, gelten in Schulen im Allgemeinen andere, weniger strikte Regelungen in Bezug auf Abstands- und Hygieneregeln als in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens. Dabei wird insbesondere seitens des Ordnungsgebers in Kauf genommen, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern während des Präsenzunterrichts im Klassen- und Kursverband vielfach nicht eingehalten werden kann. Gleichzeitig verhält es sich aus epidemiologischer Sicht, vor allem vor dem Hintergrund der Empfehlungen des RKI, jedoch so, dass das Einhalten des Mindestabstandes (zumal in geschlossenen Räumen) und, soweit dies nicht gewährleistet ist, das durchgängige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als geeignetstes Mittel im Kampf gegen die Verbreitung des Corona-Virus anzusehen sind. Eine mildere, gleich geeignete Maßnahme in Bezug auf den Schulbetrieb ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Die anderenfalls drohende erneute Einschränkung des Präsenzunterrichts wäre im Hinblick auf Art. 7 Grundgesetz (GG) und die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler als schwerwiegender zu klassifizieren.

Nach Auffassung der Stadt Frankfurt am Main wäre auch die erweiterte Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung für einzelne sonstige Lebensbereiche (über die bereits für das Stadtgebiet getroffenen Anordnungen hinaus) nicht gleichermaßen geeignet. So gilt zwar etwa auch im beruflichen Umfeld gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,50 Metern nicht. Gemäß § 1 Abs. 5 CoKoBeV wird in diesem Zusammenhang das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung jedoch in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, bereits dringend empfohlen. Durch entsprechende Maßnahmen der Arbeitgeber und Dienstherrn wird diesem Gebot auch nach hiesiger vorläufiger Einschätzung derzeit überwiegend Rechnung getragen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Einhalten des Mindestabstandes im beruflichen Umfeld in vielen Bereichen leichter fällt als während des Schulunterrichts in vergleichsweise engen Klassenräumen und dass auch dort, wo dies nicht durchgängig möglich erscheint, in der Regel keine vergleichbar große Personenzahl über einen vergleichbar langen Zeitraum zusammenkommt.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Schülerinnen und Schüler und sonstigen dort tätigen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die Befristung bis zum 31. Oktober ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

HINWEIS:

Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen eine in den Ziffern 1-4 enthaltene Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Frankfurt am Main, den 15.10.2020

Für den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main:
Stefan Majer
Stadtrat

Für das Gesundheitsamt
der Stadt Frankfurt am Main:
Dr. Antoni Walczok
Stellvertretender Leiter des Gesundheitsamts



Sebastian Tröger, Teilnehmer unseres Fan-Foto-Wettbewerbs: https://bit.ly/FFM_Fan-Foto

#FFM Unsere Stadt

Auf unseren Social Media Kanälen erfahrt Ihr die wichtigsten Neuigkeiten unserer Ämter, Betriebe und Museen.

frankfurt.de/facebook

frankfurt.de/Twitter

frankfurt.de/Instagram

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29. September 2020 (GVBl. S. 590), ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main angeordnet:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

Im Bereich der Berger Straße, der Schweizer Straße einschließlich des Schweizer Platzes, der Leipziger Straße, des Oeder Weg vom Anlagenring bis zur Glauburgstraße, der Königsteiner Straße beschränkt auf den Bereich zwischen Bolongarostraße und Kasinostraße, der Münchener Straße, der Kaiserstraße sowie im gesamten Bereich des inneren Anlagenringes (Anlage 10) ist von Fußgängern im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind die Bereiche bestuhelter Außen-gastronomie.

2. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf folgenden öffentlichen Plätzen, Orten und Anlagen gantztägig verboten:

- Grünflächen: Grüneburgpark, Günthersburgpark, Anlagenring (Wallanlagen), Grünflächen des Mainufers beidseits (Nord- und Südseite) zwischen Friedensbrücke und Osthafenbrücke einschließlich Hafenpark

- Straßen und Plätze: Friedberger Platz (Anlage 1), Luisenplatz (Anlage 2), Matthias-Beltz-Platz (Anlage 3), der Kalbächer Gasse, Großen Bockenheimer Straße und der Biebergasse bis einschließlich Hauptwache (Anlage 4), Opernplatz (Anlage 4), Liebfrauenberg mit Vorplatz der Kleinmarkthalle (Anlage 5), Schäfergasse (Anlage 6), Kaiserhofstraße, Bockenheimer Landstraße ab Niedenau in Richtung Opernplatz (Anlage 4), Kettenhofweg ab Niedenau in Richtung Alte Oper (Anlage 4), Kaisersack (Anlage 7), Kaiserstraße (Anlage 7), Bahnhofsvorplatz (Anlage 7), Taunusstraße (Anlage 7), Münchener Straße (Anlage 7), Elbestraße (Anlage 7), Moselstraße (Anlage 7), Niddastraße (Anlage 7), Allerheiligenstraße (Anlage 8), Zeil/Konstablerwache (Anlage 10)
- Alt Sachsenhausen mit der Großen Rittergasse, Kleinen Rittergasse, Frankensteinerstraße, Paradiesgasse mit Paradieshof, Klappergasse, Neuer Wall, Affentorplatz (siehe Anlage 9).

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Bereich von Gaststätten einschließlich deren Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten. Soweit auf Anlagen verwiesen wird, ergibt sich der genaue räumliche Umfang des Verbots aus den jeweiligen Anlagen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Verboten ist außerdem der Alkoholkonsum auf Wochenmärkten zu den Marktzeiten. Ein Alkoholausschank an den Marktbesucher durch Marktteilnehmer hat entsprechend zu unterbleiben. Der Verkauf von Alkohol in geschlossenen Behältnissen (soweit die Gewerbeordnung dies auf Wochenmärkten zulässt), bleibt davon unberührt.

3. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

Private Zusammenkünfte außerhalb von Wohnungen im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main, die aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Verlobungsfeiern, Beerdigungen, Geburtstage, Privatpartys und sonstige Anlässe mit vornehmlich geselligem Charakter) mit mehr als 10 Teilnehmern sind untersagt. Die Beschränkungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2b) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleiben unberührt.

4. Ziffer 5 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

5. Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 6 angefügt:

Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen nach § 1 Abs. 2a CoKoBeV wird für alle Teilnehmenden das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Diese Pflicht gilt auch für religiöse Schulungsveranstaltungen. Ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist kurzfristig zulässig, wenn dies zur Vornahme einer notwendigen religiösen Handlung zwingend erforderlich ist und dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 gilt entsprechend.

6. Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 7 angefügt:

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV sind nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl 100 Personen nicht übersteigt. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV bleiben unberührt. Ausnahmen hiervon bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.

7. Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 8 angefügt:

Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.

8. Der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) wird folgende neue Ziffer 9 angefügt:

Feiern im privaten Raum (insbesondere in Wohnungen) mit mehr als zehn Personen oder Personen aus mehr als zwei Haushalten sind untersagt.

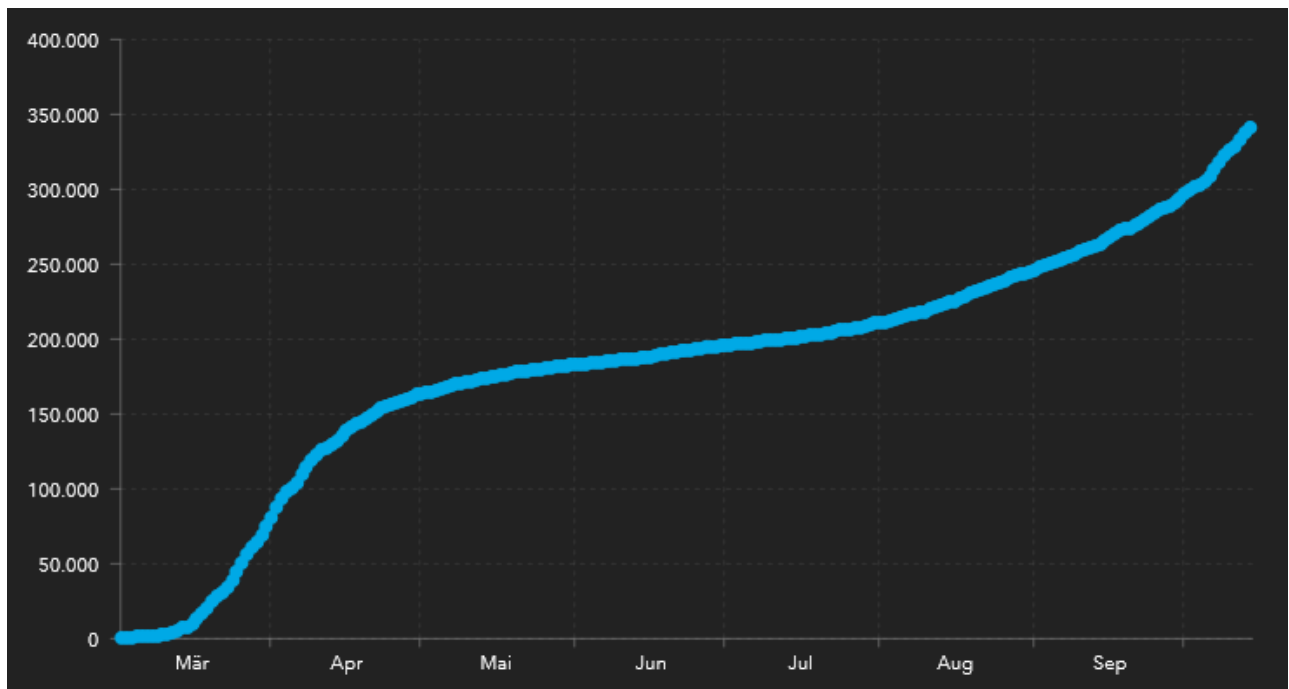
9. Diese Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 08.10.2020 (Amtsblatt Seite 1365 ff.) tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

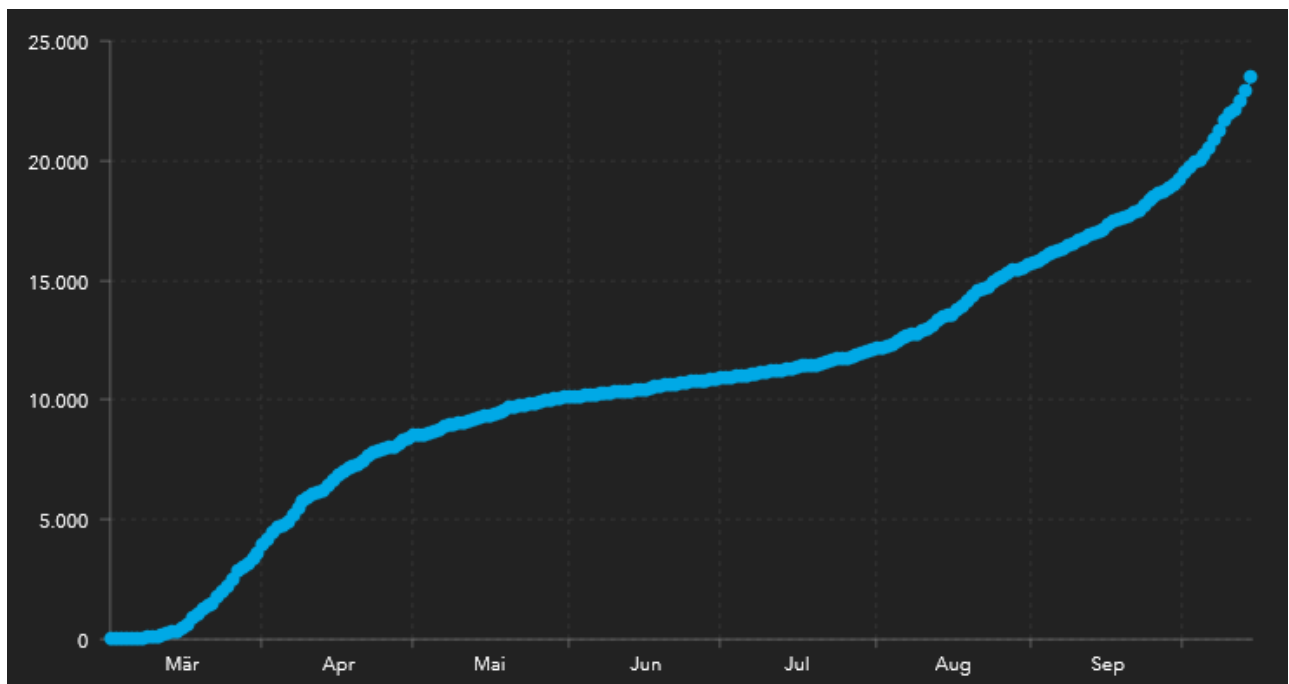
I. Ziffern 1, 2 und 3

Die Anzahl der gemeldeten Infektionen mit SARS-CoV-2 sind in Hessen wie auch in Deutschland seit Juni deutlich angestiegen. Im Vergleich zum Vortag ist die Anzahl der Neuinfektionen in Deutschland um 7.334, in Hessen um 642 und in Frankfurt am Main um 145 innerhalb eines Tages angestiegen. In Frankfurt am Main gibt es bislang 4.629 SARS-CoV-2 Infektionen mit stetig steigender Tendenz. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt in Frankfurt am Main inzwischen 75,1. Daher sind die beschlossenen Maßnahmen notwendig, um dem Anstieg der Neuinfektionen entgegenzuwirken.

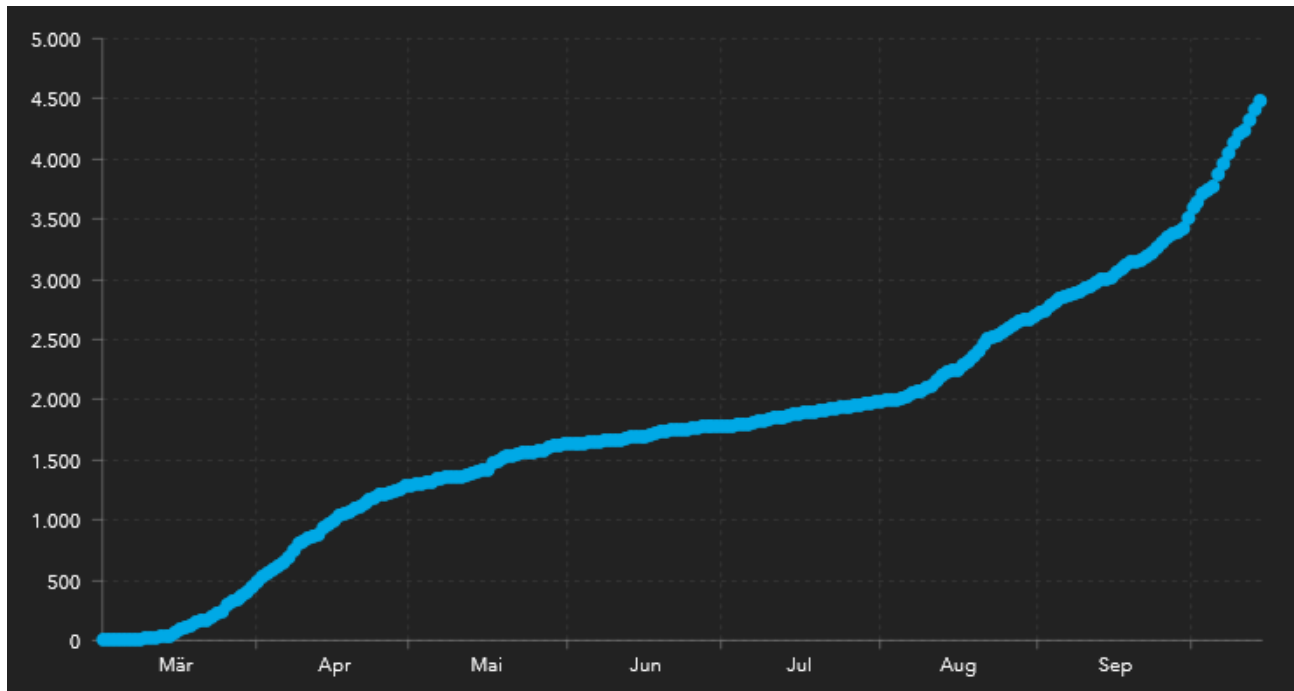
COVID-19-Fälle kumuliert in Deutschland, Stand 14.10.2020



COVID-19-Fälle kumuliert in Hessen, Stand 14.10.2020



COVID-19-Fälle kumuliert in Frankfurt am Main, Stand 14.10.2020



II. Ziffer 5

Als weitere Maßnahme sieht sich die Stadt Frankfurt am Main veranlasst, für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anzuordnen.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass Mund-Nasen-Bedeckungen das Infektionsrisiko deutlich verringern. Im Verlauf der letzten Monate hat es mehrfach bei Religionsgemeinschaften im Stadtgebiet von Frankfurt am Main Ausbrüche von COVID-19 gegeben.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist dabei verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und auf Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Auch hier handelt es sich um eine Beschränkung mit geringer Intensität, da die eigentliche Glaubensausübung nicht beeinträchtigt wird und zwingend religiöse Handlungen der einzelnen Glaubensgemeinschaften nicht tangiert werden.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

IV. Ziffer 6

Weiterhin sollen Zusammenkünfte und Veranstaltungen zukünftig auf maximal hundert Teilnehmer begrenzt werden.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen.

Mildere Mittel zur Beschränkung solcher Veranstaltungen als eine Verringerung der Teilnehmerzahl sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und ggf. der Veranstalter in Art. 12 Abs. 1 GG und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht im Übrigen auch dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten Vorgehen. Den Grundrechten der Veranstalter kann im Einzelfall über die in der CoKoBeV vorgesehene Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit Rechnung getragen werden, sodass besondere Härten verhindert werden.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus, zumal im Ausnahmefall ein abgestimmtes Hygienekonzept auch mehr Besucher als die vorgegebenen 100 zulässt. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

IV. Ziffer 7

Ferner wird durch diese Allgemeinverfügung in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr die Abgabe von Alkohol verboten.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen.

Grundsätzlich ist bei zunehmender Alkoholisierung mit einer abnehmenden Bereitschaft, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen (z. B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Einhalten des Mindestabstandes) zu rechnen. Um zu verhindern, dass es zum Kauf von alkoholischen Getränken nach der Sperrstunde in den Ladengeschäften, Supermärkten und Verkaufsstellen etc. kommt, ist ein Alkoholverkaufsverbot in dem angegebenen Zeitraum notwendig.

Die Anordnung eines Alkoholverkaufsverbotes ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Ladeninhaber in Art. 12 Abs. 1 GG und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Beim Gesundheitsschutz handelt es sich um ein überragend wichtiges Rechtsgut im Sinne der 3-Stufen-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG Urteil vom 11.06.1958, Az. 1 BvR 596/56 = BVerfGE 7, 377). Dieses vermag sogar Eingriffe in objektive Berufszugangsregeln zu rechtfertigen. Vorliegend handelt es sich sogar nur um eine Berufsausübungsregel.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

IV. Ziffer 8

Als weitere Maßnahme sollen private Feiern insbesondere in Privatwohnungen im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main mit mehr als zehn Personen oder Personen aus mehr als zwei Haushalten untersagt werden.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass das Zusammentreffen größerer Personengruppen das Infektionsgeschehen nachhaltig beeinflussen kann. Da in der Vergangenheit insbesondere größere Feiergusellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind Maßnahmen zu deren Beschränkung zu ergreifen. Der Anstieg der Infektionszahlen ist gerade auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen.

Auch sind sie erforderlich, weil gerade im privaten Bereich gesellige Zusammenkünfte mit einer sehr hohen Teilnehmerzahl zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Mildere Mittel zur Beschränkung solcher privaten Feiern als eine Verringerung der Teilnehmerzahl sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht im Übrigen auch dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten Vorgehen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 31. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

HINWEISE:

Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen gegen eine in den Ziffern 1-8 enthaltene Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Frankfurt am Main, den 15.10.2020

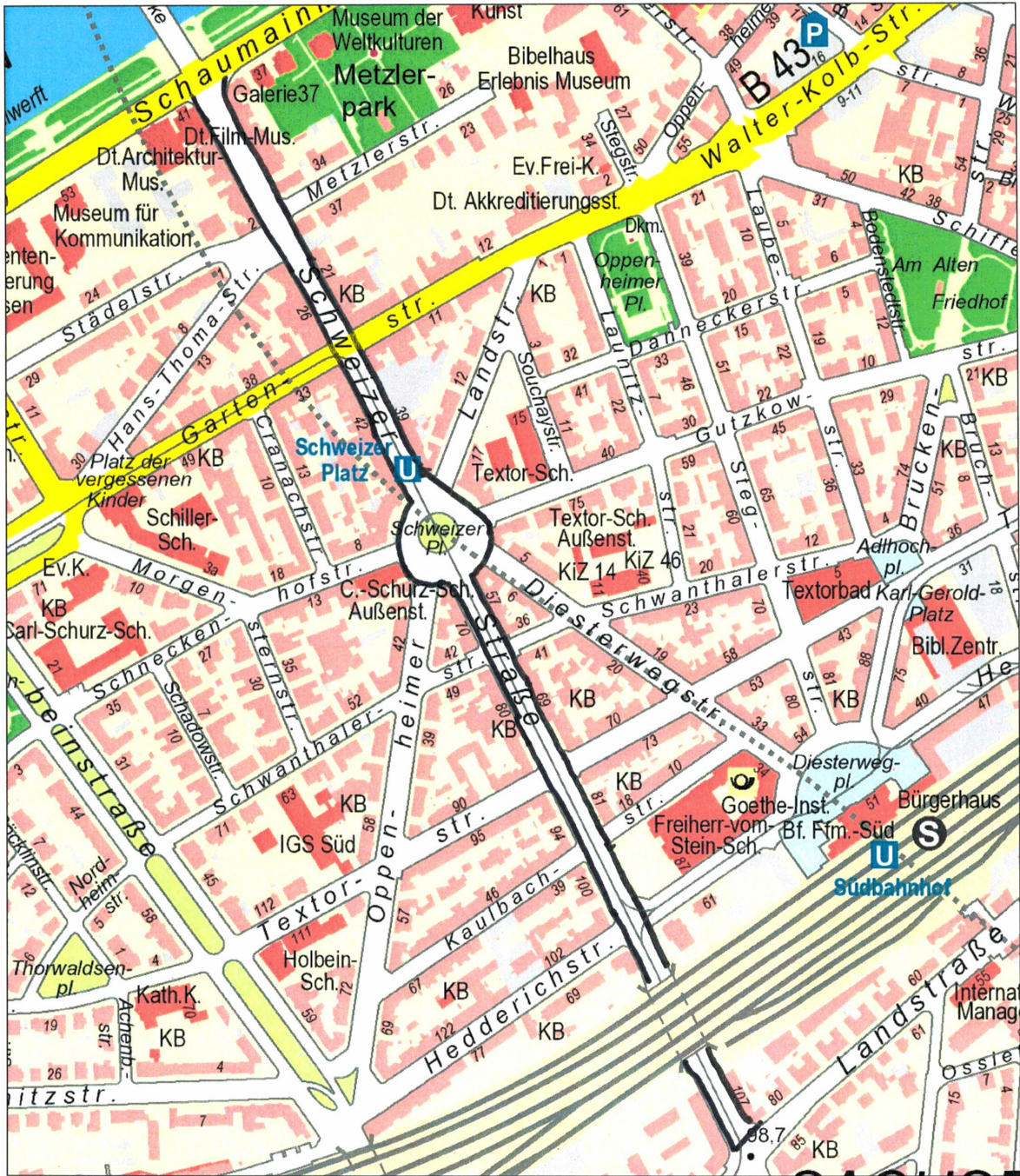
Für den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main:
Stefan Majer
Stadtrat

Für das Gesundheitsamt
der Stadt Frankfurt am Main:
Dr. Antoni Walczok
Stellvertretender Leiter des Gesundheitsamts

Schweizer Straße einschließlich Schweizer Platz

Auszug aus dem Informationssystem

Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft

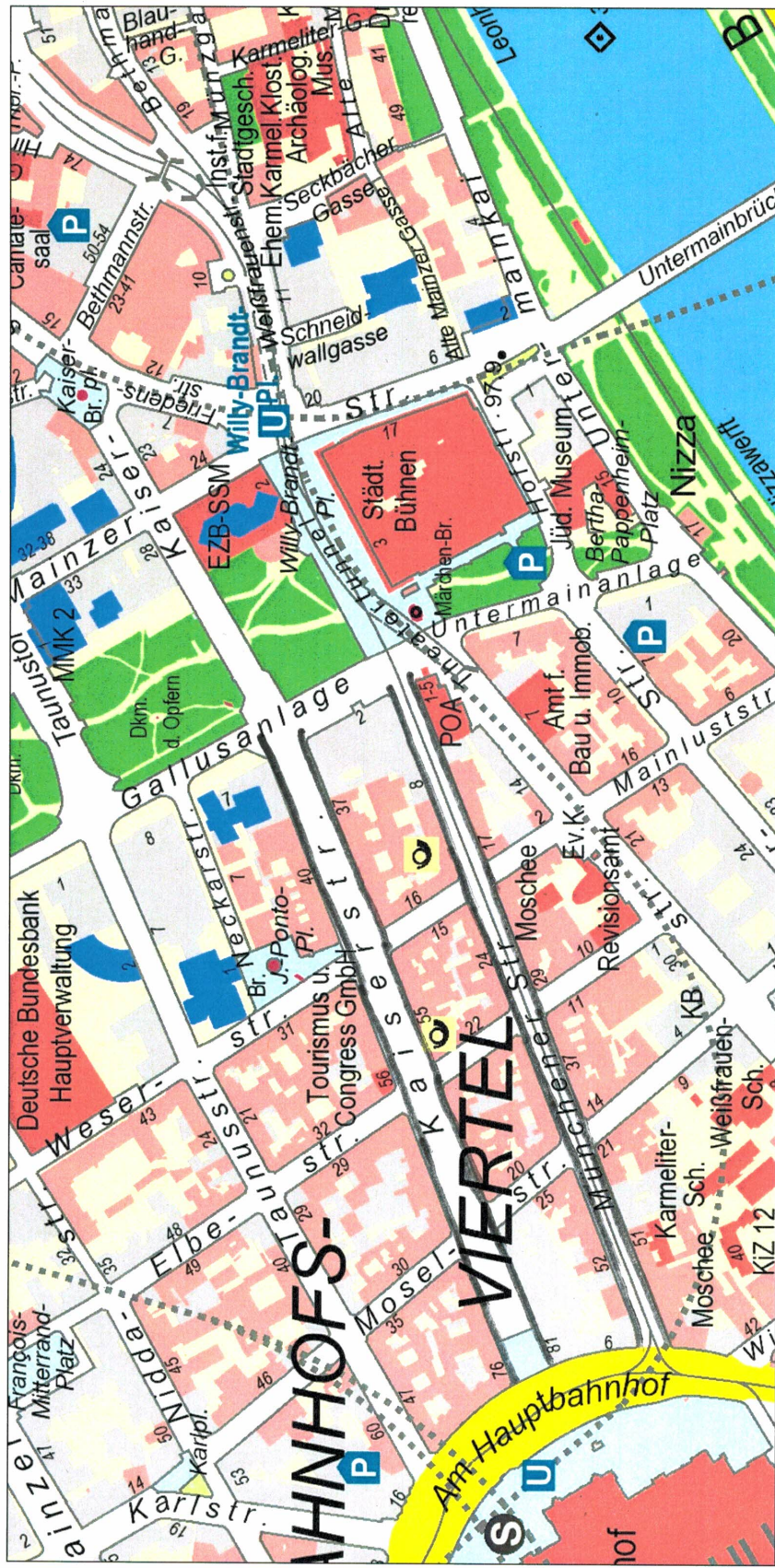


Datum: 16.10.2020
Maßstab: 1 : 4000

Kaiserstraße / Münchener Straße

Auszug aus dem Informationssystem

Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft

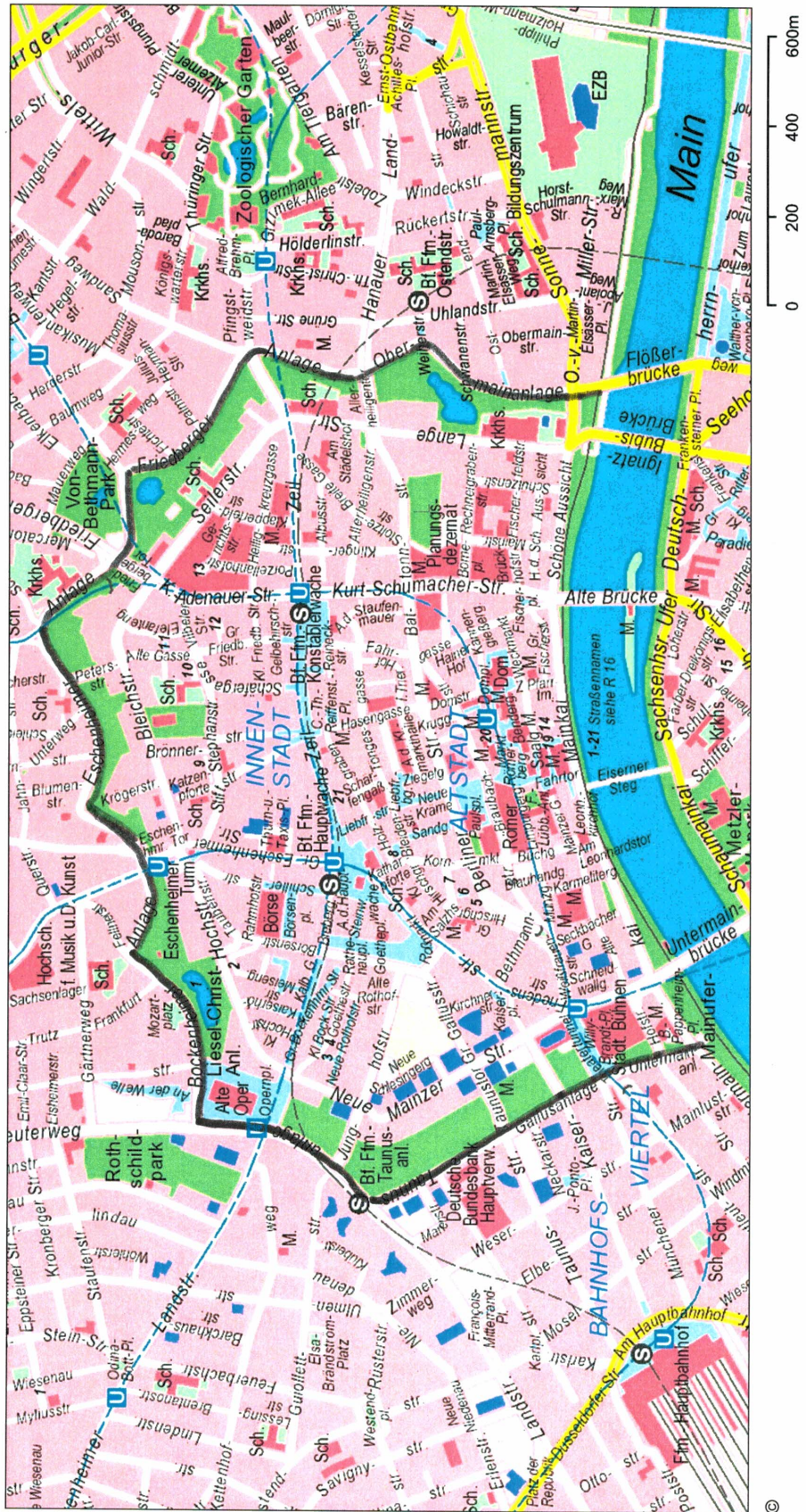


Datum: 16.10.2020
 Maßstab: 1 : 12000

Innerer Anlagenering

Auszug aus dem Informationssystem

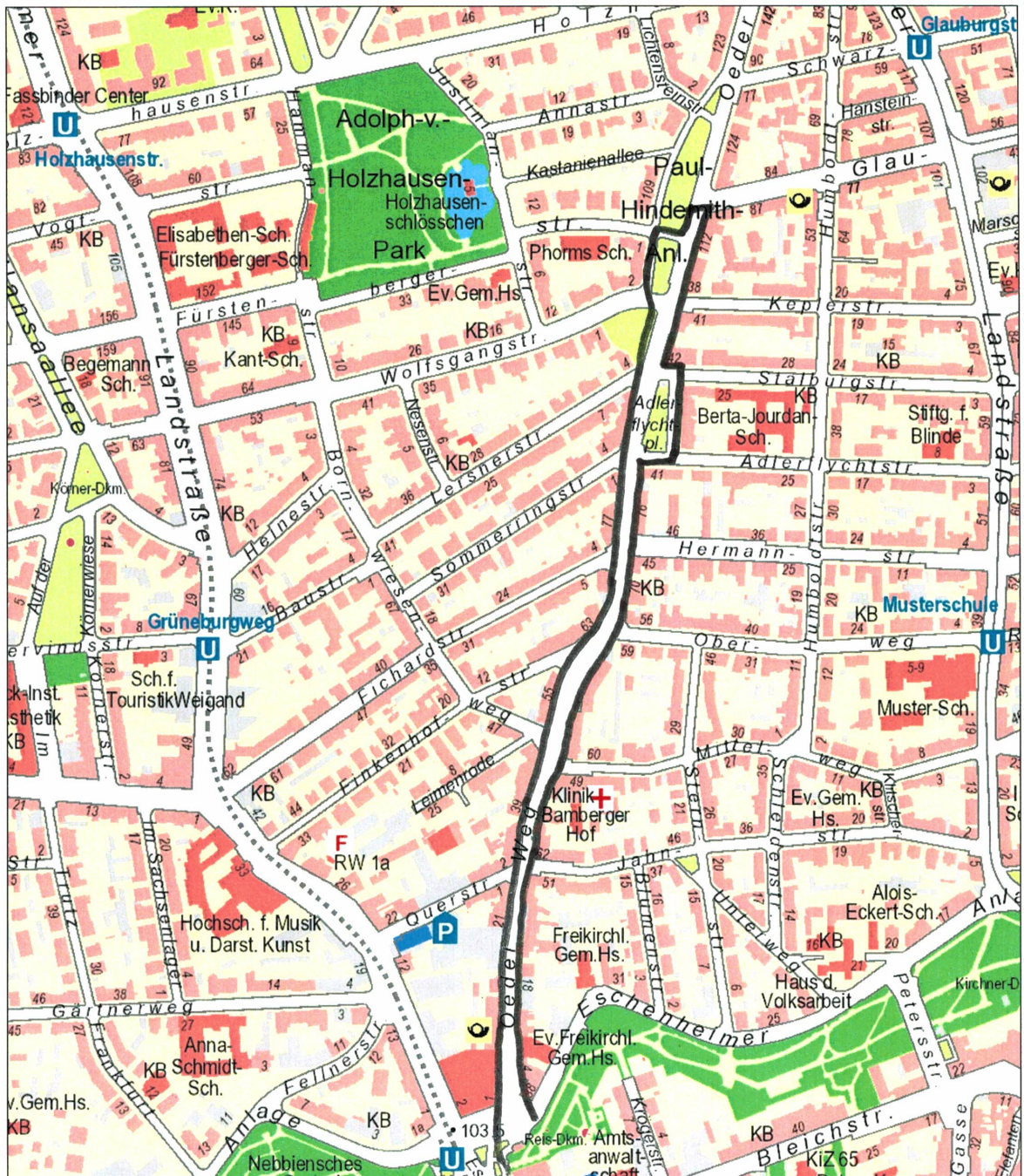
Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft



Oeder Weg vom Anlagenring bis zur Glauburgstraße

Auszug aus dem Informationssystem

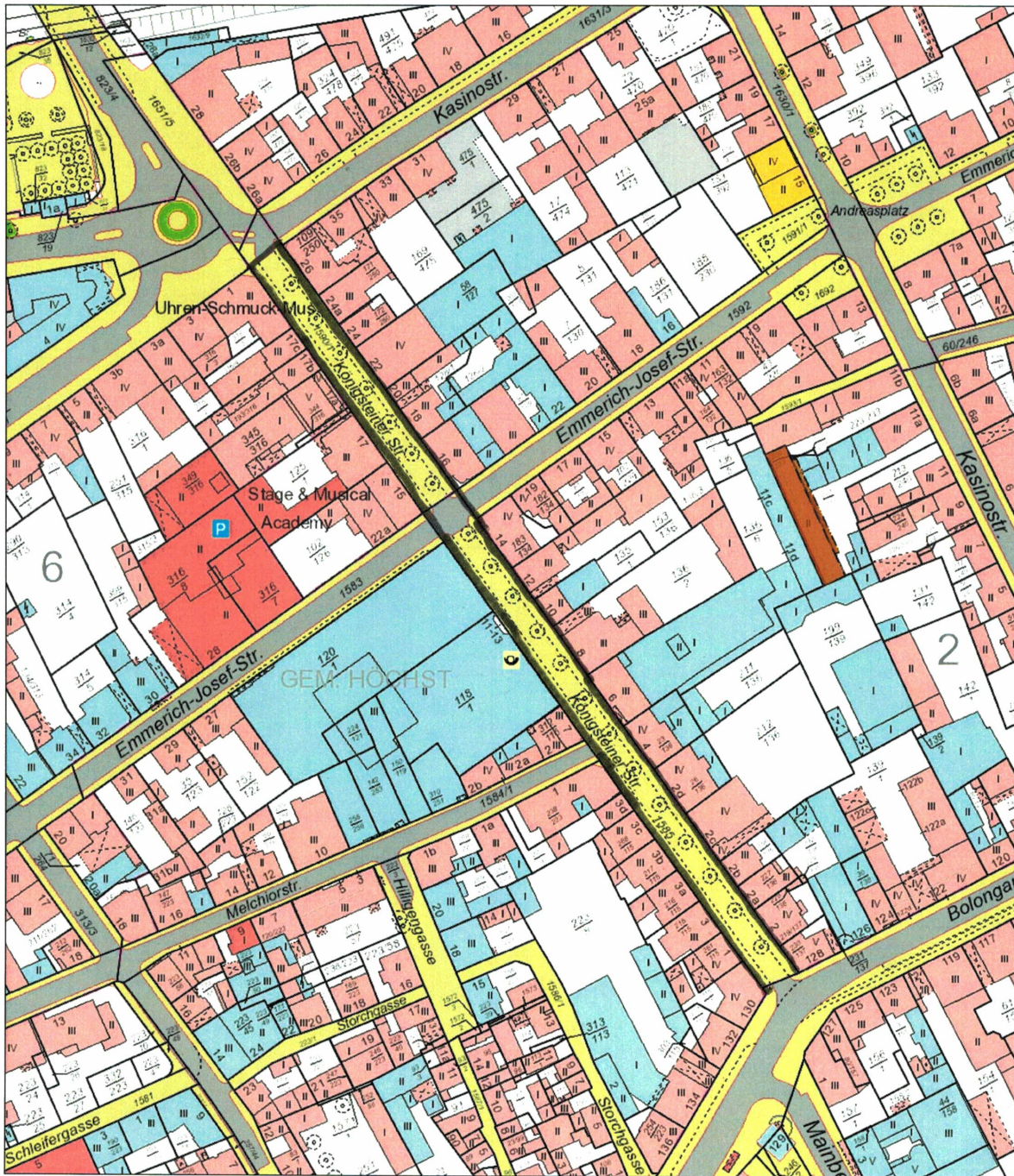
Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft



Königsteiner Straße zwischen Bolongarostraße und Kasinostraße

Auszug aus dem Informationssystem

Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft



Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Frankfurt am Main

Aufgrund von § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung (GVBl. 2012 S. 669 vom 27.12.2012) ergeht folgendes:

1. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Frankfurt am Main, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt am 08.10.2020 wird bis zunächst 31.10.2020 verlängert.
2. Diese Verlängerung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

I. BEGRÜNDUNG

Nach § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) kann die zuständige Verwaltungsbehörde (hier der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main) bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern.

Im Zusammenhang mit der derzeitigen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Pandemielage hat sich die Infektionslage innerhalb der Stadt Frankfurt am Main weiter nachteilig entwickelt, so dass besondere Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung weiterhin erforderlich sind. So hat sich die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Stadtgebiet von 59 Neuinfektionen, Stand vom 08. Oktober 2020, auf 69 Neuinfektionen, Stand vom 15. Oktober, je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz) erhöht, so dass die Stadt Frankfurt am Main weiter der Stufe rot des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich die zuständige Behörde veranlasst, Zusammenkünfte von vielen Menschen deutlich zu beschränken. Dies ist unter anderem durch eine Einschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Betrieben und Vergnügungsstätten möglich. Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten der Betriebe wird sich die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung vermindern. Die Verlängerung der Sperrzeit ist im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe und Vergnügungsstätten das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit ein.

II. BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Die Verlängerung der Sperrzeit hat den Zweck, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, weshalb bis zu ihrer Wirksamkeit nicht bis zum Abschluss eines eventuellen Widerspruchsverfahrens abgewartet werden kann.

Der Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus ist deutlich höher zu bewerten als das private Interesse an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen nach 23 Uhr, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt.

III. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Kleyerstr. 86, 60326 Frankfurt am Main erhoben werden.

Frankfurt am Main, den 15. Oktober 2020

Peter Feldmann
Oberbürgermeister

Dr. Ina Hartwig
Stadträtin





Sebastian Tröger, Teilnehmer unseres Fan-Foto-Wettbewerbs: https://bit.ly/FFM_Fan-Foto

#FFM Unsere Stadt

Auf unseren Social Media Kanälen erfahrt Ihr die wichtigsten Neuigkeiten unserer Ämter, Betriebe und Museen.

frankfurt.de/facebook

frankfurt.de/Twitter

frankfurt.de/Instagram

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Öffentliche Ausschreibungen

Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen

Alle öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Frankfurt am Main finden Sie im Internet unter www.vergabe.stadt-frankfurt.de

Amt für Bau und Immobilien verschiedene Dienststellen im Stadtgebiet – Empfangs- und Pfortendienste – Offenes Verfahren Nr. 25-2020-00406 nach VgV

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Berliner Straße 33 - 35
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 30 997
Telefax: 069 / 212 - 39 599
E-Mail: armin.gerbsch@stadt-frankfurt.de
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
Amt für Bau und Immobilien
Berliner Straße 33 - 35
60311 Frankfurt am Main
Kontaktstelle(n): Armin Gerbsch
Telefon: 069 / 212 - 30 997
Telefax: 069 / 212 - 39 599
E-Mail: armin.gerbsch@stadt-frankfurt.de
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:
elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
1. www.simap.eu.int
2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer:
25-2020-00406
- 2.2) Art des Auftrages:
Dienstleistungskategorie
- 2.2) Kurze Beschreibung:
Empfangsdienste und Pfortendienste in verschiedenen Amts und Dienstgebäuden

- 2.3) Hauptort der Ausführung (Los 1):
Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet
- 2.4) Beschreibung der Beschaffung (Los 1):
Pforten und Logendienste an verschiedenen Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main. Regelmäßiger Bedarf dient zur Pforten und Logenbesetzung verschiedener Ämter der Stadt Frankfurt am Main für Pforten und Empfangsdienste. Die Dienstzeiten umfassen einen Zeitumfang unterschiedliche Zeiten je nach Pforte.
CPV-Referenznummer(n): 79992000-4
- 2.5) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 1):
01.01.2021 bis 31.12.2022
- 2.3) Hauptort der Ausführung (Los 2):
Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet
- 2.4) Beschreibung der Beschaffung (Los 2):
Regelmäßiger Bedarf dient zur Pforten und Logenbesetzung verschiedener Ämter der Stadt Frankfurt am Main für Pforten und Empfangsdienste. Die Dienstzeiten umfassen einen Zeitumfang unterschiedliche Zeiten je nach Pforte.
CPV-Referenznummer(n): 79992000-4
- 2.5) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 2):
01.01.2021 bis 31.12.2022
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
24.11.2020, 12.00 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
24.11.2020
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
01.01.2021 bis 31.12.2022
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammern des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4
Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt
Telefax: 06 151 / 12 - 5 816

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).



Amt für Bau und Immobilien Hostatoschule, Hostatostraße 38 – Lieferung und Installation der elektrischen Anlage –

Offenes Verfahren Nr. 25-2020-00430 nach VOB/A Abschnitt2

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Gutleutstraße 7 - 11
60329 Frankfurt am Main
Kontaktstelle(n): Wolfgang Schuster
Telefon: 069 / 212 - 40 794
E-Mail: wolfgang.schuster@stadt-frankfurt.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
Amt für Bau und Immobilien
Gutleutstraße 7 - 11
60329 Frankfurt am Main
Kontaktstelle(n): Wolfgang Schuster
Telefon: 069 / 212 - 40 794
E-Mail: wolfgang.schuster@stadt-frankfurt.de
Internet: <http://www.abi.stadt-frankfurt.de>
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:
elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
 1. www.simap.eu/int
 2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
 3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer:
25-2020-00430
- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes / des Auftrages:
Bauvorhaben/Maßnahme:
Neubau eines Erweiterungsbaus

Art der Arbeiten/Leistungen:
Lieferung und Installation der gesamten elektrischen Anlagen
- 2.3) Objekt/Liegenschaft:
Hostatoschule
Hostatostraße 38
65929 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
12.04.2021 bis 29.04.2022
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
24.11.2020, 12.00 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
12.04.2021 bis 29.04.2022
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von

Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3 64283 Darmstadt

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).



Amt für Straßenbau und Erschließung Arthur-von-Weinberg-Steg – Ingenieurleistungen –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 66-2020-00097 nach VOL/A

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
Offizielle Bezeichnung:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Straßenbau und Erschließung
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 48 957
Telefax: 069 / 212 - 35 106
E-Mail: vergabe.amt66@stadt-frankfurt.de

Einreichung der Angebote:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Submissionsstelle
Gerbermühlstraße 48
60594 Frankfurt am Main
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
 - über den Postweg
 - mittels Telekopie
 - direkt
 - elektronisch
- d) Bezeichnung des Auftrags:
BW 001 b, Arthur-von-Weinberg-Steg, Instandsetzung [LDL025]

Art und Umfang der Leistung:
Ingenieurleistungen (Lph. 3, 5, 6, 8 und 9 gem. § 43 HOAI; Lph. 2 - 6 gem. § 51 HOAI sowie diverse besondere Leistungen)

Produktschlüssel (CPV): 71300000

Ort der Leistung:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Straßenbau und Erschließung
bzw. BW 001 b (Arthur-von-Weinberg-Steg)

NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose: nein
- f) Nebenangebote:
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
Das angegebene Ende der Ausführung beinhaltet die voraussichtliche Bauausführung zzgl. 5 Jahre Gewährleistung.
Beginn: 01.01.2021
Ende: 31.12.2027
- h) Anfordern der Unterlagen unter:
digitale Adresse (URL):
www.vergabe.stadt-frankfurt.de

Anforderungsfrist:

Ort der Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:
Telefon: 069 / 212 - 48 957
Telefax: 069 / 212 - 35 106
digitale Adresse (URL):
www.vergabe.stadt-frankfurt.de

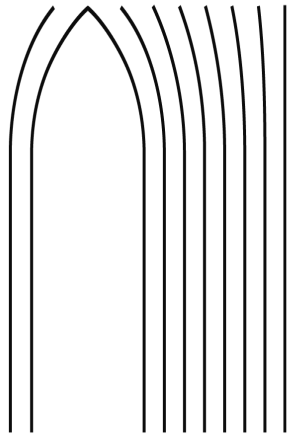
- i) Ablauf der
Angebotsfrist: 03.11.2020, 12.00 Uhr
Bindefrist: 31.12.2020
- j) Sicherheitsleistungen:
- k) Zahlungsbedingungen:
gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:
Der Bieter hat folgende Unterlagen mit dem Angebot einzureichen:
- Nachweis der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister (ggf.);
 - Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit entsprechenden Deckungssummen (Personenschäden: mind. 1,5 Mio. €, Sach- und Vermögensschäden: 500.000,- €) und eine Erklärung des Versicherers, dass im Auftragsfall eine Versicherung in entsprechender Höhe abgeschlossen wird, sofern die Deckungssummen nicht ausreichen.
 - Umsatz des Büros der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, aktuelle personelle Ausstattung des Büros.

Für den vorgesehenen Planer sowie für den vorgesehenen Bauüberleiter und den örtlichen Bauüberwacher (BOL und öBÜ kann eine Person sein) sind jeweils folgende Unterlagen mit dem Angebot einzureichen:

- namentliche Benennung und Nachweis der beruflichen Qualifikation als „Ingenieur“;
- einschlägige Referenzen nicht älter als 10 Jahre für jeweils mind. 2 vergleichbare Projekte (mind. 1 x Instandsetzung Stahlbrücke und mind. 1 x Instandsetzung Stahlbeton- oder Spannbetonbrücke; mit Projektbeschreibung, Auftragsumfang/-volumen und Ansprechpartner AG).

- m) Kosten der Vergabeunterlagen:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien:
niedrigster Preis
- o) Nichtberücksichtigte Angebote:
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja
- Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen
- Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –





INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE

IM KARMELITERKLOSTER FRANKFURT AM MAIN

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf!

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte

Münzgasse 9

60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 212 - 33 374

Email:

info.amt47@stadt-frankfurt.de

Homepage:

<http://www.stadtgeschichte-ffm.de>



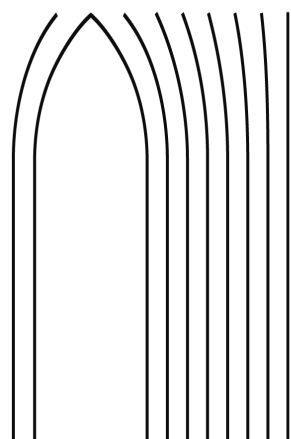
Arbeits-/Dienstjubiläen städtischer Bediensteter

40-jährige Arbeits-/Dienstjubiläen

01.11.2020	Aschemann, Michael Stadtentwässerung Frankfurt am Main	31.10.2020	Berlauer, Roland Amt für Informations- und Kommunikationstechnik Magistratsdirektor
01.11.2020	Bode, Ellen Palmengarten	31.10.2020	Holland, Friedrich Branddirektion Brandamtmann
01.11.2020	Czub, Stephan Personal- und Organisationsamt	31.10.2020	Kirchner, Thomas Branddirektion Hauptbrandmeister
12.11.2020	Stang, Heidrun Jugend- und Sozialamt	31.10.2020	Kolodziej, Henryk Amt für Bau und Immobilien Schulhausverwalter
16.11.2020	Schmitt, Wolfgang Ordnungsamt	31.10.2020	Orlandi, Alfio Hauptamt und Stadtmarketing Betriebsangestellter
17.11.2020	Ullrich, Cornelia Jugend- und Sozialamt		

25-jährige Arbeits-/Dienstjubiläen

01.11.2020	Becker-Schönhofen, Siegrun Amt für Wohnungswesen
01.11.2020	Kalinowski, Sören Branddirektion
01.11.2020	Wicke, Eric-Christoph Branddirektion
03.11.2020	Heider, Joachim Stadtentwässerung Frankfurt am Main
03.11.2020	Kellermann, Maria Helene Straßenverkehrsamt
13.11.2020	Lölkes, Markus Palmengarten
15.11.2020	Müller, Marion Jugend- und Sozialamt
15.11.2020	Schweizer, Petra Palmengarten
28.11.2020	Schwab, Frauke Kita Frankfurt



INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE IM KARMELITERKLOSTER FRANKFURT AM MAIN

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf!

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte
Münzgasse 9
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 33 374
Email:
info.amt47@stadt-frankfurt.de
Homepage:
<http://www.stadtgeschichte-ffm.de>



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing; Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

<p>┌</p> <p>(Anschriftenfeld)</p> <p>└</p>	<p>┌</p> <p>Stadt Frankfurt am Main – Hauptamt und Stadtmarketing</p> <p>60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –</p> <p>└</p>
--	---



Inhalt

- Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet
(Seite 1401 bis 1408)
- Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet
(Seite 1410 bis 1421)
- Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Frankfurt am Main
(Seite 1422 bis 1423)
- Öffentliche Ausschreibungen
(Seite 1425 bis 1429)
- Arbeits-/Dienstjubiläen städtischer Bediensteter
(Seite 1430)
- Dienstabschiede städtischer Bediensteter
(Seite 1430)

